

# Begünstigungserklärung

|          |                               |                               |                   |                      |
|----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------|----------------------|
| Anrede:  | <input type="checkbox"/> Herr | <input type="checkbox"/> Frau | Geburtsdatum:     | <input type="text"/> |
| Name:    | <input type="text"/>          |                               | Vorname:          | <input type="text"/> |
| Strasse: | <input type="text"/>          |                               | Hausnummer:       | <input type="text"/> |
| PLZ:     | <input type="text"/>          |                               | Ort:              | <input type="text"/> |
| Land:    | <input type="text"/>          |                               | Nationalität(en): | <input type="text"/> |
| E-Mail:  | <input type="text"/>          |                               | Telefon:          | <input type="text"/> |

(nachstehend «versicherte Person»)

## 1. Weitere Angaben

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_  
AHV-Nummer: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

## 2. Reglementarische Begünstigungsordnung

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen, unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Reihenfolge:

| Rang | Anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 6.5.8 Abs. 2 des Vorsorgereglements                                                                                                                                                                                                                            |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.   | Überlebender Ehegatte und rentenberechtigte Kinder                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 2.   | Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss |
| 3.   | Die Kinder des Verstorbenen, sofern diese nicht schon unter Rang 1 fallen, die Eltern oder die Geschwister                                                                                                                                                                                               |
| 4.   | Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens                                                                                                                                                                                                                                        |

Ansprüche auf das Todesfallkapital, die nicht bis spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der Geschäftsstelle angemeldet werden, sind in jedem Fall verwirkt.

Der Umfang des Todesfallkapitals ist in Art. 6.5.8 Abs. 3 des Vorsorgereglements geregelt.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten innerhalb des gleichen Rangs erfolgt zu gleichen Teilen.

Falls keine Erklärung über die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt, gilt die reglementarische Begünstigungsordnung.



### 3. Schriftliche Begünstigungserklärung

Mit schriftlicher Eingabe an den Stiftungsrat kann die versicherte Person gemäss Art. 6.5.8 Abs. 4 des Vorsorgereglements im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung einzelner Personen näher bezeichnen. Fehlt eine solche Eingabe und sind mehrere Anspruchsberechtigte in einem Rang vorhanden, wird das Todesfallkapital nach Köpfen aufgeteilt.

Die versicherte Person wünscht, dass bei ihrem Ableben nachstehende Personen innerhalb des anspruchsberechtigten Rangs in folgendem Umfang über das Todesfallkapital verfügen können:

| Rang | Name | Vorname | AHV-Nummer | PLZ & Wohnort | Anteil |
|------|------|---------|------------|---------------|--------|
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |
|      |      |         |            |               |        |

Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Teilbeträge in % des von der Stiftung auszuzahlenden Kapitals anzugeben und höchstens in Einzelfällen einen bestimmten Betrag auszusetzen. Sind anspruchsberechtigte Personen aus einem übergeordneten Rang vorhanden, so sind Personen aus den weiteren Rängen von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen. Die Stiftung überprüft die Gültigkeit der Erklärung zum Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person.

Die versicherte Person kann durch die Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit eine Anpassung an veränderte Verhältnisse vornehmen. Die Erklärung sollte testamentarisch festgehalten werden.

Datum:



Name:

Vorname:

